



wohnen&mehr
Baugenossenschaft

Reglement der Darlehenskasse der Baugenossenschaft wohnen&mehr

14. Dezember 2015
Rev. 26. Juni 2017
Rev. 11. September 2017

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 berechtigten Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.2 für die Baugenossenschaft wohnen&mehr (nachstehend "Baugenossenschaft") und für den Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin (nachstehend "Kontoinhaber" bzw. "Kontoinhaberin") ein Zinsvorteil angestrebt werden;
- 1.3 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung für den Aufbau und den Betrieb der Liegenschaften im Eigentum der Baugenossenschaft erreicht werden.

2. Berechtigung zur "Kontoeröffnung"

- 2.1 Darlehen werden entgegengenommen von
 - Mitgliedern der Baugenossenschaft;
 - weiteren, der Baugenossenschaft nahestehenden Personen, soweit dies die Bankengesetzgebung zulässt.
- 2.2 Mitglieder der Baugenossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben.
- 2.3 Der Vorstand kann die Eröffnung eines "Kontos" ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.4 Das "Konto" kann nur auf eine natürliche oder juristische Person eröffnet werden.
- 2.5 Das "Konto" wird nach der ersten Einzahlung eröffnet. Diese muss mindestens CHF 20'000. - betragen. Das "Konto" lautet auf den Namen der Darlehensgeberin.

3. Einzahlungen

- 3.1 Geplante Einlagen sind mit dem Anmeldeformular anzumelden. Dies ist jederzeit und wiederholt möglich.
- 3.2 Einlagen können durch Einzahlung auf das Konto der Baugenossenschaft geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.3 Es besteht in der Regel kein Bargeldverkehr.
- 3.4 Einzahlungen werden von der Baugenossenschaft schriftlich bestätigt.
- 3.5 Die Baugenossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder beschränken.
- 3.6 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten des "Kontoinhabers" bzw. der "Kontoinhaberin".

4. Rückzahlungen von Darlehen

- 4.1 Es werden keine Rückzahlungen an Dritte ausgeführt. Allfällige Zahlungsverkehrsspesen gehen zu Lasten des "Kontoinhabers" bzw. der "Kontoinhaberin".
- 4.2 Das "Konto" kann nicht überzogen werden.

5. Laufzeit

- 5.1 Die Laufzeit des Darlehens beträgt 4, 7 oder 10 Jahre, vom ersten Tag nach dem bestätigten Eingangstermin auf dem Bankkonto der Baugenossenschaft an gerechnet. Am Ende der Laufzeit ist das Darlehen zur Rückzahlung auf das von der Darlehensgeberin zu bezeichnende Konto fällig. Die Laufzeit des Darlehens endet immer per 31. März oder 30. September (resp. am nächsten Werktag). Da die Laufzeit aufgrund der Rückzahlungsdaten (31. März und 30. September) nie genau der Anzahl Jahre entspricht, wird die genaue Laufzeit in der Bestätigung der Baugenossenschaft erwähnt.
- 5.2 Das Darlehen wird automatisch um eine 4-jährige Laufzeit verlängert. Der "Darlehensgeber" resp. die "Darlehensgeberin" hat sich, falls er resp. sie eine Rückzahlung oder eine andere Laufzeit wünscht, 90 Tage vor Ablauf des Darlehens schriftlich bei der Baugenossenschaft zu melden.
- 5.3 Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt nur per 31. März resp. 30. September (resp. am nächsten Werktag) jeden Jahres.
- 5.4 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Darlehenskasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Baugenossenschaft vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.
- 5.5 In speziellen Fällen kann eine ausserordentliche, vorzeitige Kündigung erfolgen. Die Darlehensgeberin hat dies bei der Baugenossenschaft schriftlich zu beantragen.
- 5.6 Die Baugenossenschaft verwendet die Darlehensgelder zur Reduktion der Hypothekarschuld, um die Zinsbelastung zu reduzieren. Somit sind vorzeitige Darlehensrückzahlungen für die Baugenossenschaft immer mit höheren Kosten verbunden. Aus diesem Grund wird bei vorzeitigen Rückzahlungsbegehren eine Prämie errechnet, welche der Baugenossenschaft geschuldet wird. Diese Prämie wird direkt mit dem Zahlungsbetrag verrechnet. Die geschuldete Prämie errechnet sich aus der Restlaufzeit und der Zinsdifferenz zwischen dem derzeitigen variablen Hypothekarzinsatz und dem Darlehenszinssatz.

6. Verzinsung

- 6.1 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember dem Kapital zugeschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 6.2 Die Guthaben werden ab dem 1. Tag nach der Gutschrift auf dem Bankkonto der Baugenossenschaft mit dem fest abgeschlossenen Zinssatz verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges, nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. am Ende der Laufzeit.

- 6.3 Der Zinssatz für neue Darlehen, welcher für die gesamte Laufzeit des Darlehens gilt, wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt mindestens einmal jährlich überprüft und nötigenfalls neu festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze können beim Vorstand der Baugenossenschaft angefragt resp. auf der Website der Baugenossenschaft nachgelesen werden.

7. Kontoauszug

- 7.1 Jeweils im Januar wird jedem "Kontoinhaber" bzw. jeder "Kontoinhaberin" per Post ein "Kontoauszug" per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidgenössische Verrechnungssteuer, die Spesen und den Zinssatz.
- 7.2 "Kontoauszüge", die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

8. Sicherheit

- 8.1 Für die Verbindlichkeit der Darlehenskasse haftet das gesamte Baugenossenschaftsvermögen.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der "Kontoinhaber" bzw. die "Kontoinhaberin", sofern die Baugenossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 9.2 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der "Kontoinhaber" bzw. die "Kontoinhaberin", sofern die Baugenossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 9.3 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Baugenossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 9.4 Vom "Kontoinhaber" bzw. von der "Kontoinhaberin" erteilte Vollmachten sind bei der Baugenossenschaft zu hinterlegen. Die Baugenossenschaft betrachtet eine Vollmacht bis zum schriftlichen Widerruf als gültig. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des "Kontoinhabers" bzw. der "Kontoinhaberin".
- 9.5 Die Baugenossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem "Kontoinhaber" bzw. der "Kontoinhaberin" oder dessen Rechtsnachfolger zustehen. Eine Verrechnung seitens des "Kontoinhabers" bzw. der "Kontoinhaberin" wird wegbedungen.
- 9.6 Mitteilungen der Baugenossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Baugenossenschaft bekannt gegebene Adresse des "Kontoinhabers" bzw. der "Kontoinhaberin".

- 9.7 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Baugenossenschaft.
- 9.8 Vorstand, Revisionsstelle und Drittpersonen, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet, Auskünfte dürfen nur dem "Kontoinhaber" bzw. der "Kontoinhaberin" und allfällig von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9.9 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Er setzt den "Kontoinhaber" bzw. die "Kontoinhaberin" in geeigneter Form in Kenntnis.

10. Geltungsbereich

- 10.1 Dieses Darlehensreglement gilt ohne spezielle Vereinbarungen für alle Darlehensverträge.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand genehmigt.

Basel, 11. September 2017

Baugenossenschaft wohnen&mehr



Richard Schlägel
Präsident



Andreas Courvoisier
Vizepräsident